

– Ausfertigung –



Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 77/17

07.07.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 6. Oktober 2021, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Sitzungssaal 3, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Jägersburg Blatt 3577, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 63,39/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Jägersburg	07	1518/2	Gartenland, im Eichwald	851

verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im KG (Aufteilungsplan Nr. 7); Miteigentumsbeschränkung durch das übrige Sondereigentum (3571 bis 3579); Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 12. Das Sondereigentum an dem im neuen Aufrissplan mit Nr. 7 gekennzeichneten (orange umrandeten) Saunaraum ist der hier eingetragenen Wohnungseinheit ohne Änderung der Miteigentumsanteile zugewiesen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.02.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 28.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Mehrfamilienhaus, überwiegend zu Wohnzwecken genutzt; zweigeschossig, unterkellert (mit Kellerteilausbau); ausgebauter Dachgeschoss; freistehend.

Gewerbliche Räume und Kellerraum im KG Nr. 7; Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 12, Am Eichwald 2, 66424 Homburg.

Büro, Flur, WC, Lagerraum, separater Kellerraum, ca. 27,5 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schneider
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Homburg, 14.07.2021

Brill, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

